



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Rauchmelder

1. Für welche (öffentlichen) Gebäude in Schleswig-Holstein ist die Montage von Rauchmeldern Pflicht?

Antwort:

Eine generelle Einbaupflicht für Rauchmelder in Gebäuden besteht nicht. Rauchmelder können allerdings als Teil von Brandmeldeanlagen vorgesehen sein, die insbesondere für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung nach § 58 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) erforderlich werden oder ausdrücklich wie nach § 18 Garagenverordnung (GarVO), § 20 Abs. 2 Nr. 2 Verkaufsstättenverordnung (VkVO), § 42 Abs. 3 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vorgeschrieben sind.

2. Wie viele Rauchmelder müssen bei welcher Raumgröße jeweils installiert werden?

Antwort:

Eine generelle Aussage hierzu kann nicht getroffen werden. Sofern Rauchmelder als Teil von Brandmeldeanlagen erforderlich werden, ergibt sich die Zahl aus dem je-

weils vorhabenbezogenen Brandschutzkonzept.

3. Auf welchen rechtlichen Bestimmungen ist die Montagepflicht von Rauchmeldern in (öffentlichen) Gebäuden in Schleswig-Holstein zurückzuführen?

Antwort:

Rechtliche Bestimmungen für eine generelle Montagepflicht von Rauchmeldern bestehen nicht. Diese bestehen lediglich für den Einbau von Brandmeldeanlagen, bei denen auch Rauchmelder verwendet werden können. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.